

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 19. Januar 1981

- G 5 h Illnau-Effretikon. Wasserversorgung Horben-Mesikon.
- G 9 h Quellfassungen Mesikon ( Grundwasserrecht h 7-1 ).
- G 13 h Ausscheidung von Schutzzonen. Genehmigung.

Gestützt auf das hydrogeologische Gutachten des Geologen Dr. H. Jäckli vom 19. Februar 1974 erstellte die Wasserversorgung Horben-Mesikon einen Schutzzonenplan und ein Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Mesikon ( Grundwasserrecht h 7-1 ). Plan und Reglement sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 26. Februar 1980 vorgeprüft worden.

Am 14. August 1980 setzte der Stadtrat Illnau-Effretikon die Schutzzonen fest. Zwei betroffene Grundeigentümer rekurrirten gegen die Festsetzung der Schutzzonen an den Bezirksrat Pfäffikon. Anlässlich des Lokalausgleiches am 29. September 1980 konnte den Begehren der Rekurrenten stattgegeben werden und der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement wurden entsprechend abgeändert. Am 20. November 1980 hob der Stadtrat Illnau-Effretikon den Festsetzungsbeschluss vom 14. August 1980 auf und setzte den geänderten Schutzzonenplan und das geänderte Schutzzonenreglement fest. Gegen diese Festsetzung sind gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 31. Dezember 1980 keine Rechtsmittel eingereicht worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Mesikon gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 20. November 1980 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Mesikon ( Grundwasserrecht h 7-1 ) der Wasserversorgung Horben-Mesikon werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenplan vom September 1980

Schutzzonenreglement vom September 1980

II. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, 8307 Effretikon, die Wasserversorgung Horben-Mesikon, zuhanden Herrn P. Heusser, Präsident, Horben, 8308 Illnau, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 19. Januar 1981  
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

